

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### Präambel:

Wir arbeiten ausschließlich unter strikter Einhaltung der geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie deren sonstigen Vorschriften z. B. zum Umweltschutz, der Sicherheit und den sozialen Belangen. Ebenso erkennen wir den Internationalen Sozialstandard SA 8000 an. Es entspricht unserer langjährigen Unternehmensphilosophie und Unternehmensführung, sämtliche Unternehmen und sonstige Dritte, mit denen wir in geschäftlichen Beziehungen stehen, anzuhalten, alle Gesetze und Vorschriften sowie diese Standards ebenso als unabdingbare Verhaltensregeln strikt zu beachten. Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es auch, den Energieverbrauch zu senken. Die Einhaltung unserer Verhaltensregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen von uns mit allen Vertragspartnern. Die Nichteinhaltung kann eine Beendigung der Geschäftsbeziehungen zur Folge haben.

### I. Allgemeines

1. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend Verkaufsbedingungen genannt) gelten ausschließlich für Unternehmer (§ 14 BGB) sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbraucher (§13 BGB).
2. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachstehend einheitlich: „Lieferungen“ genannt) gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Verkaufsbedingungen werden wir den Besteller zeitnah informieren. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Produkte selbst herstellen oder vollständig bzw. teilweise bei Zulieferern einkaufen.
4. Sämtliche über unsere Verkaufsbedingungen hinausgehenden Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, insbesondere Zusagen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen, sind schriftlich zu treffen.
5. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller z. B. technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstige Unterlagen überlassen haben. Bei Abgabe einer Bestellung gilt dies als verbindliches Angebot des Bestellers auf Vertragsschluss. Wir sind nach Zugang der Bestellung berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Entgegennahme von Anzahlungen des Bestellers gelten nicht als Vertragsschluss. Bestellungen bedürfen stets unserer ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe unserer Produkte an den Besteller ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.
6. Erfolgt die Bestellung über den Baustoffhandel, so wird unter dem Begriff „Besteller“ im Folgenden auch der jeweilige Empfänger der Produkte verstanden, für den die Bestellung erfolgt. Der Baustoffhandel ist verpflichtet unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen dem Empfänger vor Vertragsschluss vollständig zur Kenntnis zu bringen.
7. Unsere Produkte werden ständig güteüberwacht, es liegen die gültigen Baustoffnormen und Richtlinien zugrunde. Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung z. B. der Baustoffsorte, deren Eigenschaften und Mengen ist allein der Besteller verantwortlich. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Produkte. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Produktbeschaffenheit. Eine Zusage über die Beschaffenheit unserer Baustoffe wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche schriftlich vorab vereinbart werden. Weil die Anwendungsbereiche unserer Produkte oft erheblich unterschiedlich sind, können unsere technischen Informationen nur allgemeine und unverbindliche Hinweise enthalten.
8. Unsere Lieferungen und Leistungen sind z. B. in Warenbeschreibungen, Zulassungen, Auftragsbestätigungen, Prospekten, Merkblättern, Verarbeitungsanleitungen u. ä. beschrieben. Diese Beschreibungen beinhalten keine Garantie, insbesondere nicht für die Beschaffenheit der Haltbarkeit, außer, dass sie ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet sind.

### II. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

1. Die Lieferfrist wird von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden ist, kommen wir erst durch eine schriftliche Mahnung des Bestellers in Verzug. Nur ausdrücklich und schriftlich fest vereinbarte Liefertermine sind bindend. Die jeweilige Lieferfrist beginnt, soweit nicht anders in der Auftragsbestätigung ausgewiesen oder schriftlich vereinbart, mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, bei Sukzessivlieferverträgen beginnt die Lieferfrist mit dem Tag des Abrufs durch den Besteller. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Erteilung erforderlicher Informationen und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten und/oder vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Abrufe haben schriftlich zu erfolgen. Ruft der Besteller auf seinen Wunsch hin telefonisch ab, haftet er für Übermittlungsfehler. Er haftet zudem in jedem Fall für unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Bestellung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Hat die Lieferfrist bereits zu laufen begonnen, verlängert sie sich in Fällen Höherer Gewalt, bei Verkehrshindernissen oder -störungen, bei Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen (wie z.B. unzureichender Materialbelieferung, Beschränkungen der Energieversorgung) sowie bei sonstigen Hindernissen außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten wie insbesondere Nicht- oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Besteller und/oder nicht zu vertretenden Leistungsstörungen auf Seiten unserer Zulieferer oder Subunternehmer angemessen, zumindest aber um die Dauer solcher Hindernisse. Gerät der Besteller mit Zahlungen an uns während des Laufs der Lieferfrist in Verzug, wird die Lieferfrist ebenfalls gehemmt bis der Zahlungsverzug vollständig beseitigt ist.
4. Sofern sich unsere Lieferung an den Besteller verzögert bzw. ausfällt und dies auf Umstände zurückzuführen ist, die mit Epidemien bzw. Pandemien, wie „Covid-19“ einhergehen (z.B. Ausfall von Mitarbeitern, teilweise und/oder vollständige Stilllegung von Betrieben aufgrund unternehmensinterner oder behördlicher Gesundheitsschutzmaßnahmen, Verkehrsstörungen etc.) oder auf Umstände zurückgeht, die in ihren Auswirkungen mit „Covid-19-Maßnahmen“ vergleichbar sind, schulden wir dem Besteller hierfür keinen Schadensersatz. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Zulieferern, Dienstleistern, oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eintreten. Wir werden den Besteller zeitnah informieren, falls es zu solchen Verzögerungen/Ausfällen kommt.
5. Wenn sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung stets ab unserem jeweiligen Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Bei Versand bzw. Transport der Lieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr auf den Besteller über mit Auslieferung der Ware in unserem Werk an den jeweiligen Spediteur bzw. Frachtführer; dies gilt, gleichgültig, ob der Transport ab unserem Werk zu der vom Besteller benannten Entladestelle mit unseren eigenen Fahrzeugen oder von einem sonstigen Frachtführer durchgeführt wird. Unsere Auslieferung ist erfolgt, sobald die bestellte Ware die Verladeeinrichtung unseres Werks (z. B. Rüssel, Verladeband) verlassen hat.
6. Bei Abholung durch den Besteller geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, wenn die Ware unsere Verladeeinrichtung unseres Werks (z. B. Rüssel, Verladeband) verlässt. Dies gilt auch für Schäden an der Ware, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Das Fahrpersonal hat die bei uns geltenden Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften über die ordnungsgemäße betriebs- und beförderungssichere Beladung zwingend einzuhalten. Die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport der jeweiligen Ware geeignet und den Verladeanlagen unserer Werke angepasst sein, sowie allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere das zulässige Gesamtgewicht einhalten. Handelt der Besteller bzw. das Fahrpersonal diesen Pflichten zuwider, sind wir berechtigt, die Auslieferung zu unterlassen sowie Schäden und Kosten, insbesondere Kosten für Ausfall- und Wartezeiten dem Besteller in Rechnung zu stellen. Nicht rechtzeitig abgenommene Produkte lagern auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
7. Soweit ausnahmsweise schriftlich eine förmliche Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
8. Solange es keine gesonderte Vereinbarung gibt, sind wir berechtigt, das Transportmittel selbst zu wählen und dessen Laderaum, insbesondere bei einem Silozug, vollständig auszunutzen.
9. Liefern wir durch in unserem Auftrag transportierende Fahrzeuge, hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge (zumeist mindestens 40-Tonner) ungehindert und störungsfrei auf einem tragfähigen Untergrund und ohne Wartezeit anfahren und abladen können. Das Lager, der Siloraum oder sonstige zu befüllende Baustellenanlagen haben im Zeitpunkt der Anlieferung betriebsbereit und frei von Mängeln zu sein, die den Entladevorgang einschränken oder sonst wie, insbesondere zeitlich, erheblich stören. Ebenso müssen die zu befüllenden Baustellenanlagen ausreichend aufnahmefähig sein. Ebenso dürfen an der Entladestelle auch solche Mängel nicht vorhanden sein, die Sicherheitsvorschriften widersprechen, insbesondere, solche welche die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie die Umwelt gefährden können.
10. Sollte der Besteller trotz öffentlich angekündigter Verkehrshindernisse (z.B.: Blockabfertigung, Straßensperren, Fahrplanänderungen), die bei Bestellung bereits bestehen oder für den Besteller erkennbar sind, gleichwohl eine Belieferung für diesen Zeitraum beauftragen, hat er die daraus möglicherweise resultierenden Mehrkosten (z.B. wegen Standzeiten, Lieferverzögerung u. ä.) zu tragen.
11. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen eines Annahmeverzugs oder der Mitwirkungspflichtverletzung, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Besteller über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.
12. Alle Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen. Der Besteller ist speziell entsprechend den Maßgaben der Verpackungsordnung verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Ausgenommen sind von uns gegen Pfand überlassene Paletten.

### III. Zahlung und Preise

1. Alle Rechnungen an unsere Besteller sind sofort nach Zugang ohne Abzüge fällig. Abreden über Skontogewährung sind gesondert und schriftlich zu treffen sind. Bei Lade- und Transporthilfsmittel darf kein Skonto abgezogen werden. Ebenso wird Skonto nur dann gewährt, wenn sämtliche vorherigen, fälligen Rechnungen beglichen sind.
2. Es gelten die am Tag der Bestellung bei uns gültigen Preise, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch bei Sukzessivlieferverträgen Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Lieferort zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer, soweit sich aus einer gesonderten Vereinbarung nichts anderes ergibt.
3. Preise und Frachvergütungen richten sich nach der angegebenen Lieferadresse. Nicht beinhaltet sind Kosten für Wiegung, Verpackung (sofern die Lieferung nicht in Säcken oder in Silofahrzeugen erfolgt), Versicherungen und Zölle sowie sonstige inländische oder ausländische Abgaben und Steuern.

4. Eine Bestellung wird von uns grundsätzlich nur dann angenommen, wenn der Besteller eine SEPA- Abbuchungserlaubnis zu unseren Gunsten auf einem von ihm zu benennenden Konto einräumt. Die Abbuchung des Kaufpreises erfolgt durch uns regelmäßig spätestens 3 Tage nach Abgabe oder Auslieferung der Ware. Der Besteller hat daher sicherzustellen, dass ab der Abgabe oder Auslieferung der Ware sein angegebene Konto über eine ausreichende Deckung verfügt. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Die Abbuchungen haben für uns spesen- und kostenfrei zu sein. Im SEPA-Lastschriftverfahren wird die Frist für die SEPA-Lastschrift-Prenotification auf einen Tag vor Fälligkeitsdatum verkürzt.
  5. Tritt beim Besteller eine erhebliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ein (z. B., wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung beantragt ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird), sind wir berechtigt unsere noch ausstehenden Lieferungen bzw. Leistungen zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder eine ausreichende Sicherheit geleistet ist.
  6. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, verbucht.
  7. Bei Gewährung eines Zahlungsziels tritt mit dessen Überschreitung automatisch und ohne weitere Mahnung Verzug ein und der Besteller schuldet dann Zinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Erstattung eines möglicherweise darüberhinausgehenden Schadens.
  8. Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte, auch diejenigen des § 369 HGB, stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
  9. Macht der Besteller Mängelrügen geltend, beeinflussen diese weder die Fälligkeit unserer Forderungen noch seine Zahlungspflicht.
  10. Zur Rechnungstellung gelten die bei der Verladung in unserem Werk ermittelten Gewichte der Produkte. Gewichtsbeanstandungen akzeptieren wir nur bei Vorlage einer amtlichen Nachwiegung. Bei verpackter Ware können Abweichungen vom Brutto-Gewicht bis zu 2 % nicht beanstandet werden.
2. Die Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung (nachfolgend als Begriffseinheit: „Verarbeitung“ bzw. „verarbeiten“ genannt) durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Soweit wir nicht bereits kraft Gesetz Eigentum oder Miteigentum an der durch Verarbeitung entstehenden Sache erlangen, überträgt uns der Besteller schon jetzt im Verhältnis des Wertes der Produkte (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten Ware(n) Eigentum bzw. Miteigentum an dieser Sache, ohne dass es einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte, d.h. auch diese Sache ist Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt diese durch Verarbeitung entstandene Sache als Vorbehaltsware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
  3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er uns schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Wert der Vorbehaltsware mit allen Rechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung und Bestellung einer Sicherungshypothek mit Rang vor den sonstigen Eintragungen, ab. Ist der Besteller selbst Eigentümer des Grundstücks, so umfasst die Vorausabtretung im gleichen Umfang auch die bei einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Bestellers.
  4. Der Besteller ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) bzw. bei laufender Rechnung des Saldos unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Der Besteller darf die Ware aber nur dann wie vorstehend weiterveräußern, wenn er sich seinen Kunden gegenüber ebenfalls das Eigentum mit einer, dieser Klausel möglichst ähnlichen Vereinbarung, vorbehält. Ebenso darf der Besteller, die ihm gegen seine Kunden zustehenden Forderungen nicht vor dem Verkauf bereits anderweitig abgetreten haben (z.B. an die Bank). Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht befugt.
  5. Der Besteller ist widerruflich zur Einziehung im eigenen Namen der Forderung auf ein gesondertes Treuhandkonto auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung bzw. Überschuldung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner umgehend bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung unverzüglich mitteilt.
  6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### IV. Preisanpassung

Erhöhen sich zwischen Bestellung und der Ausführung der Lieferung oder Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Maut, Steuern, Energie oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Das Recht zur Preisanpassung gilt ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer, also nicht gegenüber Verbrauchern (vergleiche I. Abs. 1).

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor, insbesondere auch bei Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, ebenso für Kosten und Zinsen. Solange keine oder nur teilweise Zahlung erfolgt ist, bleiben die Produkte Vorbehaltsware. Vorstehendes gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden sowie Saldo gezogen und dieser anerkannt wurde.

7. Bei Verletzung erheblicher Vertragspflichten durch den Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - vorbehaltlich sonstiger Ansprüche - zur Rücknahme der Produkte nach vorheriger Ankündigung berechtigt; der Kunde ist zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. In der bloßen Rücknahme sowie in einer Pfändung unsererseits liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn es finden entsprechende gesetzliche Regelungen Anwendung oder wir hätten den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach der Rücknahme der Produkte zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.
8. Über Schäden an der Vorbehaltsware, deren Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Besteller, z.B. durch Übersendung eines Schadensberichts bzw. Pfändungsprotokolls unverzüglich und detailliert zu benachrichtigen. Der Besteller übernimmt die Kosten - insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten von außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten - die uns zur Wahrung des Vorbehaltseigentums entstehen, hilfsweise stellt er uns von den, bei der Rechtsverfolgung entstehenden Kosten und Gebühren frei.
5. Sofern der Besteller ein von uns geliefertes Produkt mit Produkten anderer Hersteller vermischt und/oder verarbeitet, ist unsere Gewährleistung für das entstandene Produktgemisch ausgeschlossen. Fertigprodukte wie z.B. Trockenmörtel, Trockenbeton etc., dürfen nur durch Zugabe von geeignetem, nicht kontaminiertem Anmachwasser zum Erreichen einer praxisgerechten Konsistenz verändert werden.
6. Mit Mängeln behaftete Lieferungen werden von uns innerhalb angemessener Nachfrist neu erbracht. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, sofern er das beanstandete Produkt noch nicht verarbeitet hat, Rückabwicklung des Vertrages verlangen.
7. Garantien im Sinne von § 443 BGB oder die Zusicherung von Eigenschaften im Rechtsinne werden von uns nicht abgegeben, außer wir erklären solche ausnahmsweise schriftlich. Verbindliche Eigenschaftszusicherungen oder Garantien unsererseits ergeben sich nie aus Mustern und beschreibenden Angaben z. B. in Prospekten und Gebrauchsanweisungen.

## VI. Gewährleistung und Haftung

1. Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Waren nach den zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Verladung jeweils geltenden bautechnischen Vorschriften hergestellt, überwacht und ausgeliefert werden. Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien aber den Besteller weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von der eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verwendung der Ware.
2. Unsere Gewährleistung und Haftung bezieht sich auf die Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck sowie auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen zu untersuchen. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge oder Disponenten sind nicht zur Entgegennahme von Mängelrügen befugt. Behauptet der Besteller Mängel, ist uns Gelegenheit zu geben, die Mängel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Die Kosten von Sachverständigen übernehmen wir nur, wenn die Auftragsvergabe und die Person des Sachverständigen mit uns vor dessen Beauftragung abgesprochen wurden, wir der Beauftragung zugestimmt haben und das Gutachten gegen uns ausfällt.
3. Offensichtliche Mängel sowie Fehlmengen oder Falschlieferungen sind uns innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall vor Verarbeitung, mit konkreten und nachprüfbareren Angaben über den Grund der Rüge und ihren Gegenstand zu melden. Sollte sich der Mangel bei oder nach Verarbeitung zeigen, hat der Besteller diese unverzüglich zu melden, sowie die Mängelrüge längstens innerhalb von 3 Tagen ab der Meldung schriftlich und detailliert zu begründen sowie mit Nachweisen zu versehen. Für die Frage der rechtzeitigen Wahrung der vorgenannten Fristen ist der Eingang bei uns maßgeblich. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Mängelrüge gilt die gelieferte Ware als vom Besteller genehmigt und abgenommen. Beanstandete Produkte darf der Besteller keinesfalls verarbeiten oder sonst wie verändern.
4. Für geltend gemachte Mängel und/oder Schäden, die seitens des Bestellers oder Dritter auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbeachtung unserer Gebrauchs- oder Bedienungsanleitungen, übermäßige Lagerdauer sowie sonstige Umstände, die nur in der Einflussphäre des Bestellers oder des Dritten liegen, zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.
5. Mängelansprüche gegen uns von Unternehmern verjähren, soweit gesetzlich zulässig, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. In Fällen der Nachlieferung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von 1 Jahr nur für diese, von der Nachlieferung umfasste Ware, nicht aber für den übrigen Liefergegenstand oder sonstige Liefergegenstände, zu laufen.
10. Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 und 2 BGB wird bei nur unternehmerischen Lieferketten abbedungen, also sofern sich an Ende der Lieferkette kein Verbraucher befindet.
11. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Das gleiche gilt bei einfach fahrlässig verursachten Schäden bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
12. Soweit nicht vorstehend oder nachfolgend etwas Abweichendes geregelt wird, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

- Der Besteller kann von jeder Lieferung bei loser Ware eine Durchschnittsprobe von wenigstens 10 kg, bei verpackter Ware ein komplettes Gebinde entnehmen. Die Proben sind sodann luftdicht verschlossen aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und/oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Produktart, Festigkeitsklasse, ggf. Zusatzbezeichnung für Sonderprodukte, Tag und Stunde der Probenahme, Ort und Art der Lagerung sowie Nummer des Lieferscheins. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen 5 kg etwaiger von ihm entnommener Proben für unsere eigene Nachprüfung zu überlassen. Steht keine solche Probe zur Verfügung, so ist für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Ware von unseren Unterlagen über den Zustand und die Qualität der gelieferten Produkte bei Gefahrübergang auszugehen.

#### VII. Höhere Gewalt

Sofern wir gehindert sind unsere Verpflichtungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt zu erfüllen - gleichgültig, ob die Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten eingetreten sind - verlängert sich die Lieferzeit zumindest um die Dauer der Behinderung. Höhere Gewalt liegt vor z. B. bei: Streik, Aussperrung und anderen Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Epidemien, Pandemien, Transportbehinderungen oder -einschränkungen, Zeitverzögerungen bei der Lieferung von Roh- und Zusatzstoffen. Wird unsere Leistung durch höhere Gewalt, insbesondere wegen der vorgenannten Umstände, unmöglich oder unzumutbar, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Sofern die Hindernisse länger als einen Monat andauern, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Aus dem Umstand, dass sich durch die höhere Gewalt die Lieferzeit verlängert, oder wir von der Leistungsverpflichtung frei werden, kann der Besteller keine Schadenersatzansprüche ableiten. Treten bei uns oder unseren Lieferanten Hindernisse im Sinn der höheren Gewalt ein, werden wir den Besteller zeitnah informieren.

#### VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

- Erfüllungsort für die Lieferung der Waren ist der Ort des Gefahrüberganges.
- Sofern der Besteller Kaufmann/Unternehmer ist, ist unser Firmensitz auch Gerichtsstand; wir sind nach unserer Wahl jedoch berechtigt, den Besteller auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- Soweit in unseren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen die Schriftform vorgegeben wird, wird diese auch bei einer Übermittlung mit E-Mail (Textform § 126 b BGB) und Telefax eingehalten, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt (§ 126 BGB)
- Die Überschriften über die einzelnen Ziffern haben keine eigene rechtliche Bedeutung.

#### IX. Datenschutz

##### Hinweis auf Datenverarbeitung:

Personenbezogene Daten des Bestellers werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Anbahnung, Durchführung oder die Beendigung des Vertrags erforderlich ist. Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Bestellers werden wir die die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einhalten.

#### X. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf die Ware Anwendung, erklärt sich der Besteller damit einverstanden, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere nachfolgend benannte Internetseite abzurufen: [www.rohrdorfer.eu](http://www.rohrdorfer.eu)

#### XI. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen teilweise oder vollständig unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke ergeben, berührt das die Gültigkeit der sonstigen Bedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Südbayerisches Portland Zementwerk  
Gebrüder Wiesböck & Co. GmbH  
Sinning 1, 83101 Rohrdorf  
Telefon 08032/182-0  
Telefax 08032/182-196